

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West der LSBB.</p> <p>Durch die 4. Änderung wird die Landesstraße L64 berührt. Der durch das o. g. Bauleitplanverfahren betroffene Abschnitt der L64 befindet sich aus straßenrechtlicher Sicht innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Der Erschließungsbereich der L64 OD Bernburg beginnt von Netzknoten 4136 034 bei Station 2.371.</p> <p>Im Allgemeinen möchte ich Sie auf das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014, GVBL. LSA 2014, Seite 552, 523, verweisen.</p> <p>Planungen des Landes Sachsen-Anhalt sind derzeit nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich der aus dem FNP abzuleitenden Gebietsnutzungen bezüglich der Einhaltung der Planrichtwerte für Schallschutz nach DIN 18005 gegenüber den Lärmimmissionen der Bundes- und Landesstraßen als Bestand ist der Baulastträger des jeweiligen Plangebietes verantwortlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) dienen der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Zufahrten und Straßenschlüsse sind zulässig, Genehmigungen sind i. d. R. nicht erforderlich. Fragen der Baulast, der Planfeststellung und der Knotengestaltung werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren thematisiert.</p> <p>Das Thema Lärmimmissionen wird im Bebauungsplan, der parallel zur FNP-Änderung aufgestellt wird, thematisiert.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Gegen die 4. Änderung des FNP bestehen aus archäologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Allerdings sei darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2/95 „Wohnbaustandort westlich der Latdorfer Straße“ ein archäologisches Kulturdenkmal befindet. Daher bedürfen ebendort alle Erdarbeiten gem. § 14 (1) DenkmSchG LSA einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht, sind wir der Meinung, dass die restliche Fläche von 2,8 ha komplett in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünzug (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) umgewandelt werden sollte. Dies ergibt sich daraus, da die Fläche, die laut der 4. Änderung des gemeinsamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wurde, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ (LSG0033BBG) liegt. Sowohl im § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als auch in der Verordnung des Landrates Bernburg v. 22.12.1999 (Amtsbl. F. d. Landkreis Bernburg – 10 (1999) 306 v. 28.12.1999) ist die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem Landschaftsschutzgebiet festgeschrieben. Darüber hinaus dient eine solche Grünfläche als besonderes Erholungsgebiet für die Bevölkerung Bernburgs und der Umgebung. Eine Prüfung diesbezüglich sollte nochmals durchgeführt werden.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Bepflanzung der entstehenden Grünfläche auf die Nutzung von standortgerechten und nicht gebietsfremden Arten geachtet werden sollte. (§40 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Falls es aus Ihrer Sicht nicht möglich ist, die komplette nicht zu bebauende Fläche in Grünfläche umzuwandeln, sollte laut der Verordnung des Landrates Bernburg v. 22.12.1999 (Amtsbl. f.d.Landkreis Bernburg – 10 (1999) 306 v. 28.12.1999) auf eine umweltschonende Landwirtschaft hingewiesen und geachtet werden.</p>	<p>Direkt an den Geltungsbereich grenzt das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Aus diesem Grund bleibt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft erhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Inhalt der Bauleitplanung.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung: Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft ist auf die Lage angrenzend zum nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Saale unter dem Punkt 8 der Begründung „Wesentliche Auswirkungen – Umweltbelange“ hinzuweisen. Am Standort ist insbesondere bei Hochwässern der Saale mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen, so dass diesem Umstand bei der baulichen Ausführung Rechnung getragen werden muss. Die Zuständigkeit für das Überschwemmungsgebiet und dessen Freihaltung liegt bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.</p> <p>Die Änderung des GFNP betrifft den Stadtteil Dröbel der Stadt Bernburg und nicht, wie der Anforderung zu entnehmen, den Ortsteil Aderstedt.</p> <p>Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p>	<p>Aufgrund der topographischen Verhältnisse stellt ein erhöhter Wasserstand der Saale kein Problem für den Geltungsbereich dar. Zwischen Saale und Geltungsbereich befindet sich eine Böschung, die das Hochwasser zurückhält. Das Überschwemmungsgebiet Saale wird mit der Planung nicht tangiert.</p> <p>Die 4. Änderung des GFNP liegt im Stadtteil Dröbel der Stadt Bernburg (Saale). Der vollständige Titel des Flächennutzungsplanes lautet trotzdem „Gemeinsamer Flächennutzungsplan der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna“. Dies ist der damaligen Verwaltungsgemeinschaft geschuldet und muss deshalb weiterhin im Titel geführt werden, bis ein neuer FNP für die Stadt Bernburg (Saale) aufgestellt wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag																																													
<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRA Gastransport GmbH Leipzig (ONTRAS) und der VNG Gasspeicher GmbH Leipzig (VGS) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Bezugnehmend auf die o.g. Anfrage teilen wir mit, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der ONTRAS befinden. Den Rahmen der Anfrage ergänzend, teilen wir mit, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG Straelen (GasLINE) befinden. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="181 842 1012 1426"> <thead> <tr> <th>Eigentümer</th> <th>Anlagen</th> <th>Nr./Bezeichnung</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Ferngasleitung (FGL)(1)</td> <td>104</td> <td>750</td> <td>10 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>FGL(1)</td> <td>213</td> <td>600</td> <td>8 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>FGL(1)</td> <td>203.02</td> <td>300</td> <td>6 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Steuerkabel (Stk)(1)</td> <td>0701, 0711, 0512 (stillgelegt)</td> <td></td> <td>1 m</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td>Kabelschutzrohranlage (KSR) (1) mit einliegendem Steuerkabel (Stk)</td> <td>0507</td> <td></td> <td>1 m</td> </tr> <tr> <td>Gas LINE</td> <td>Kabelschutzrohranlage (KSR) (1) mit einliegendem LWL-Kabeln</td> <td></td> <td>40</td> <td>(2)</td> </tr> <tr> <td>Gas LINE</td> <td>Kabelschutzrohranlage (6xKSR) (1) mit einliegenden LWL-Kabel</td> <td></td> <td>40</td> <td>(3)</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td colspan="4">Sonstiges⁽¹⁾: Mess-/Hinweissäule (SMK/SPf), Mantelrohr (MR) mit Kontrollrohre (KR), (Kabel-)Schutzrohre (SR), Kabelgarnituren</td> </tr> </tbody> </table>	Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen	ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)(1)	104	750	10 m	ONTRAS	FGL(1)	213	600	8 m	ONTRAS	FGL(1)	203.02	300	6 m	ONTRAS	Steuerkabel (Stk)(1)	0701, 0711, 0512 (stillgelegt)		1 m	ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (KSR) (1) mit einliegendem Steuerkabel (Stk)	0507		1 m	Gas LINE	Kabelschutzrohranlage (KSR) (1) mit einliegendem LWL-Kabeln		40	(2)	Gas LINE	Kabelschutzrohranlage (6xKSR) (1) mit einliegenden LWL-Kabel		40	(3)	ONTRAS	Sonstiges ⁽¹⁾ : Mess-/Hinweissäule (SMK/SPf), Mantelrohr (MR) mit Kontrollrohre (KR), (Kabel-)Schutzrohre (SR), Kabelgarnituren				<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen																																											
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL)(1)	104	750	10 m																																											
ONTRAS	FGL(1)	213	600	8 m																																											
ONTRAS	FGL(1)	203.02	300	6 m																																											
ONTRAS	Steuerkabel (Stk)(1)	0701, 0711, 0512 (stillgelegt)		1 m																																											
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (KSR) (1) mit einliegendem Steuerkabel (Stk)	0507		1 m																																											
Gas LINE	Kabelschutzrohranlage (KSR) (1) mit einliegendem LWL-Kabeln		40	(2)																																											
Gas LINE	Kabelschutzrohranlage (6xKSR) (1) mit einliegenden LWL-Kabel		40	(3)																																											
ONTRAS	Sonstiges ⁽¹⁾ : Mess-/Hinweissäule (SMK/SPf), Mantelrohr (MR) mit Kontrollrohre (KR), (Kabel-)Schutzrohre (SR), Kabelgarnituren																																														

Stellungnahme der Behörde					Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen		
Gas LINE	Sonstiges ⁽¹⁾ : (Kabel-)Schutzrohre (SR), Kabelgarnituren					
<p>(1) nachfolgend als Anlage bezeichnet (2) bzw. befindet sich im Schutzsterifen der FGL 213 (3) bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 104</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zur vorbereitenden Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Grobtrassen der Leitungen sind in der Planunterlage eingetragen Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Flächen für Grünzug und Flächen für Landschaftschutzgebiet Anlagen der ONTRAS/GasLINE berühren. Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände zu Ferngasleitungen nicht unterschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> - flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen, jedoch nicht näher als 2,5 m. - kleinkronige Bäume im Abstand von 5 m. - tiefwurzelnde Bäume und Hecken im Abstand von 5 m. - großkronige Bäume im Abstand von 10 m. Wir bestätigen die 4. Änderung des FNP mit den entsprechenden Einschränkungen für die Grünordnungsplanung. Damit die Belange der ONTRAS/GasLINE bei der Umsetzung des FNPs weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre bei. Die Broschüre erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt. Die GDMcom ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. <p>Die Auskunft gilt für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der genannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p>					<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Die Rechtsgrundlagen in der Begründung sowie auf der Planzeichnung sind auf ihre Aktualität zu prüfen.</p> <p>Die Überprüfung der Flächenänderung anhand der Kampfmittelbelastungskarte 2014 ergab, dass hier keine kampfmittelgefährdeten Bereiche ausgewiesen sind. Die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorhandenen Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei künftigen Anfragen ggf. eine abweichende Beurteilung erfolgen kann. Ich verweise auf die Vorschriften der KampfM-GAVO3, insbesondere auf die Melde- und Sicherungspflichten. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Rechtsgrundlagen auf ihre Aktualität geprüft und ggf. aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>